Gemeinde Gauting
Zusammenfassende Erklärung
gemäß §6 Abs. 5 BauGB

Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Windkraft"

Datum 15.05.2012

Erklärung:

Auf Grund des § 6 Abs. 5 BauGB ist es erforderlich, bei Bekanntmachung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windkraft" eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Hier wird in knapper und leicht verständlicher Form die Art und Weise beschrieben, wie die Belange des Umweltschutzes und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden. Ferner wird dargelegt, warum nicht eine andere Planungsmöglichkeit gewählt wurde.

Erfordernis und Ziele:

Mit der Teilflächennutzungsplanung wird ein hinreichendes Flächenpotential für die Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergie damit „substantiell" Raum verschafft. Das ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen der Größe der landkreisweiten Konzentrationsflächen und der Größe derjenigen Flächen, die sich im Landkreis nach Abzug der „harten Tabuzonen", d. h. derjenigen Flächen ergeben, auf denen die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen ist. Danach hat das Landkreisgebiet 488 km² und die „harten Tabuzonen" ca. 340 km². Damit bleiben für die gemeindliche Planung ca. 148 km², von denen 30 km² als Konzentrationsflächen ausgewiesen werden. D. h. ca. 20 % der überplanbaren Fläche werden als Konzentrationsfläche ausgewiesen.

Mit der Darstellung der Konzentrationsflächen in den einzelnen gemeindlichen Teilflächennutzungsplänen und im landkreisweiten Gesamtplan ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Landkreis Starnberg ausschließlich innerhalb der Konzentrationsflächen zulässig. Die dargestellten Hinweise auf mögliche Einschränkungen können bedeuten, dass ggf. die Errichtung von Windkraftanlagen auf Teilen der Konzentrationsflächen oder sogar unter derzeit nicht erkennbaren aber theoretisch möglichen Umständen auf ganzen Konzentrationsflächen im Zuge der einzelnen Anlagen-Genehmigungsverfahren aus hierbei gefundenen Gründen nicht zugelassen wird.

Die Errichtung von Windkraftanlagen im Landkreis Starnberg außerhalb von Konzentrationsflächen ist ab Inkrafttreten der sachlichen Teilflächennutzungspläne „Windkraft" unzulässig.

Hesselberger Architekten GmbH
Professor-Benjamin-Allee 1 82067 Ebenhausen /Schäftlarn bei München Telefon 08178-86 87 - 0 Fax 08178-86 87 - 50
Gesellschafter: Regina Hesselberger, geschäftsführender Gesellschafter: Dr. Wolfgang Hesselberger Dipl.-Ing., Architekten architekturbuero@hesselberger.de http://www.hesselberger.de Registergericht München HRB 157027

Aufstellungsverfahren:

FNP-Änderungsbeschluss	24.02.2011
Festlegung der Kriterien f. mögl. Konzentrationsflächen	25.10.2011
Billigung des Planungskonzepts	25.10.2011
Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 Bau GB)	11.03.2011
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB	11.11.2011 – 12.12.2011
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB	11.11.2011 – 12.12.2011
Abwägung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB	28.02.2011
Öffentl. Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	09.03.2012 – 10.04.2012
Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB	09.03.2012 – 10.04.2012
Abwägung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 und Feststellungsbeschluss gem. § 10 Abs.1 BauGB	15.05.2012
Genehmigung	
Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB	
Inkrafttreten	

Öffentliche Informationsveranstaltungen:

OT Buchendorf, 01.03.2012, 20.00 Uhr, Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal,
Frau Bürgemeisterin B. Servatius, Herr Dr. Kühnel LRA Starnberg, Herr R. Sing, SWM

OT Gauting, 07.05.2012, 20.00 Uhr, Kulturzentrum „bosco", Gauting
Frau Bürgemeisterin B. Servatius, Herr Dr. Kühnel und Frau C. Rölz, LRA Starnberg, Herr Dr. Gampe, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Weilheim

Verfahren:
Mit Unterstützung des Landratsamtes wurden die wesentlichen darzustellenden Kriterien des Verfahrens im Zuge mehrerer interkommunaler Abstimmungen erarbeitet, diskutiert und schließlich von den gemeindlichen Gremien verabschiedet. Die Träger öffentlicher Belange, vor allem Landratsamt und Regierung von Oberbayern, haben wiederholt auf die zwingend landkreisweit einheitlichen Verfahrenselemente, Planungsinhalte, Kriterien, Legenden und Darstellungsmethoden hingewiesen. Diese wurden im Verfahren berücksichtigt, vereinheitlicht, sukzessive angepasst und ergänzt. Gegebenenfalls unterschiedliche diesbezügliche Betrachtungsweisen unter den Gemeinden wurden erläutert und einvernehmlich kompatibel gemacht. Die erforderliche zeitliche Parallelität der einzelnen Bauleitplanverfahren wurde unter Berücksichtigung der unterschiedlichen gemeindlichen Termingestaltung in enger Abstimmung eingefordert, hergestellt und beobachtet.

Abstandsflächen, substantieller Raum für die Windkraft:
Bei der Entscheidung über die gewählten Mindestabstände gegenüber zusammenhängenden Siedlungsgebieten mit Wohngebietsanteil und Außenbereichssiedlungen und Gewerbegebieten wird berücksichtigt, dass einerseits für eine potentielle künftige Ausweisung neuer Siedlungsgebiete an der Grenzen zum gegenwärtigen Außenbereich angemessener Raum zu schaffen ist (bei notwendiger Gewährleistung der einzuhaltenden Immissionswerte), was gegen eine Verkürzung der dargestellten Abstände spricht, und dass andererseits Windkraftanlagen-Standorte bzw. Standortbereiche innerhalb der gefundenen Konzentrationsflächen entfallen könnten aufgrund von Ausschlusskriterien, die im Zuge der Genehmigungs- oder Bebauungsplanverfahren für die Anlagenerrichtung im Einzelfall gefunden werden könnten, wie etwa faunistische oder flugsicherungstechnische Kriterien, was gegen eine Vergrößerung der Mindestabstände und die daraus resultierende essentielle Verkleinerung von Konzentrationsflächen spricht, um nicht die eingeforderte Bereitstellung einer substantiellen Anzahl von WKA-Standorten zu gefährden.

Gegen diese landkreisweite, zwingend einheitliche Darstellung wurden in den Verfahren von Seiten der Öffentlichkeit umfangreiche Bedenken bezüglich befürchteter Immissionen, angeblich erdrückender Wirkung, Gesundheitsgefährdung, Immobilien-Wertminderung etc. angemeldet. Diesen wurde in der Regel mit dem Hinweis auf die Privilegierung der Errichtung von WKA und die gegenüber der geltenden Rechtslage wesentlich größer gewählten Abstände und die auch bei diesem Verfahren weiterhin eingeforderten Immissionsnachweise begegnet. In besonderen Fällen wurde den Bedenken durch Maßnahmen zur Begrenzung der Standortflächen begegnet. Insbesondere wurde hingewiesen auf den zu berücksichtigenden substantiellen Raum für die Windkraft:

Berücksichtigung der Umweltbelange
Die Umweltbelange wurden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt und bewertet und im Umweltbericht gemäß der Anlage zum BauGB dargelegt.
Unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft sowie Kultur- und Sachgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen zu vermelden. Der Nachweis, dass erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere sowie Landschaftsbild ausgeschlossen werden können, ist im Rahmen eines Einzelgenehmigungsverfahrens bezogen auf konkrete Anlagenstandorte in Fachgutachten zu erbringen. Folgende Umweltauswirkungen sind standortbezogen zu prüfen: Ermittlung der Lärmemissionen, des Schattenwurfs, der Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Landschaftsbildanalyse) und Prüfung der Belange des speziellen Artenschutzes. Ggf. erforderliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz des Naturhaushalts und der Arten und ihrer Lebensräume sowie das Erfordernis eines Risikomanagements und Monitoring wurden im Umweltbericht und den als Anlage beigefügten naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgezeigt und finden sich als textliche Hinweise im sachlichen Teilflächennutzungsplan.

Die Träger öffentlicher Belange, vor allem die untere Naturschutzbehörde und Naturschutzverbände (Bund Naturschutz, Landesbund für Vogelschutz), haben wiederholt Nachweise wertgebender Vogel- und Fledermausarten im Planungsgebiet oder im engeren Umfeld, welche eine hohe Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen von Windkraftanlagen aufweisen, vorgebracht. Die in den Stellungnahmen aufgeführten Arten wurden teilweise durch eigene faunistische Erhebungen beider Artengruppen im Planungsgebiet bestätigt. Darüber hinaus gehende Artnachweise wurden als Potenzialarten in den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt.
Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs nach dem anzuwendenden Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen ist erst auf Grundlage des genauen Umfangs und der Lage möglicher Windkraftanlagen und der erforderlichen Infrastruktureinrichtungen im Rahmen eines Einzelgenehmigungsverfahrens möglich. Die Möglichkeiten des Ausgleichs der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes wurden im Umweltbericht aufgezeigt. Zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist i. d. R. nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Die Ausgleichsflächen mit Schwerpunkt Naturhaushalt und die auf ihnen durchzuführenden Maßnahmen sind im jeweiligen Einzelgenehmigungsverfahren detailliert und flächenscharf in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen und durch Grundbucheintrag (dingliche Sicherung und Reallast) zu sichern.

Windertrag und technische Belange:
Nachdem die begrenzte Aussagekraft des Bayerischen Windatlas ersichtlich war, wurde ein Windertragsgutachten beauftragt, nach dessen Erkenntnissen im Landkreis fast durchgehend zumindest als ausreichend einzuschätzende Ertragserwartungen gerechtfertigt sind. Mit den dargestellten Werten des Gutachtens konnten von der Öffentlichkeit genannte Bedenken wegen angeblicher Schwachwindzonen entkräftet werden, bzw. es konnte auf die einzelnen WKA-Genehmigungsverfahren verwiesen werden, im Zuge derer ein Nachweis der Wirtschaftlichkeit zu erbringen sein wird.

Die Berücksichtigung der Belange der Flugsicherung, der Sicherung von Leitungs- und Funktrassen, Fernstraßen und Wasserschutzzonen etwa wurde von den betroffenen Trägern öffentlicher und privater Belange angemahnt. Die Belange sind z.T. in den Planunterlagen des Verfahrens mit Hinweischarakter übernommen. In der Begründung und in den Abwägungstexten wird wiederholt darauf verwiesen, dass die Belange nach Bekanntwerden der genauen WKA-Standorte in deren Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu berücksichtigen sein werden.

Landschaftsbild mit besonderen Naturschutzbestandteilen, Landschaftsschonbereichen und kulturellen Brennpunkten; Denkmalpflege
Insbesondere der südliche Landkreis besitzt eine außerordentliche touristische Bedeutung und zählt zu den beliebtesten Wandergebieten in Oberbayern. Unter Berücksichtigung der besonderen Landschaftsästhetik einzelner weiteinsehbarer Höhenrücken, geologischer Besonderheiten und kultureller Brennpunkte werden über die sonstigen Ausschlusskriterien hinaus zusätzliche Teilbereiche von der Ausweisung als Konzentrationsflächen ausgenommen. Den von Seiten der Öffentlichkeit in Gemeinden ohne solche Ausweisungen vorgebrachten Bedenken gegen vermeintliche Ungleichbehandlung wurde, gelegentlich in ausgedehnten Diskussionen, entgegnet, dass die oben genannten Ausweisungen einer jeweiligen strengen naturschutzfachlichen und Landschaftsbild bezogenen Begründung unterliegen, und dass die angelegten Wertigkeiten sehr hohen Anforderungen genügen müssen.
Generell gilt, dass auf Belange des Schutzes von Bodendenkmälern ggf. per Planzeichen und per Hinweistext aufmerksam gemacht wird. Diese Belange sind im Zuge der Anlagen-Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu berücksichtigen.
Von Seiten der Denkmalpflege und des Kreisheimatpflegers wurden regelmäßig generelle Bedenken gegen die Errichtung bzw. das Sichtbarwerden der (200 m hohen) WKA wegen Beeinträchtigung der im Landkreis verbreiteten privaten und kirchlichen Baudenkmäler geäußert. Den Bedenken wurde der mit dem Verfahren erzielte, gegenüber der geltenden Rechtslage

deutlich gestärkte Schutz der Denkmäler einerseits und die eingeforderten Belange der erneuerbaren Energien andererseits, sowie die gesonderten Schutzmaßnahmen für kulturelle Brennpunkte entgegengehalten.

Im Bezug auf andere Planungsmöglichkeiten wurden während des lange währenden Verfahrens folgende Alternativen untersucht:
Nach einer überschlägigen, skizzenhaften Überprüfung von Konzentrationsflächen mit Abständen von 1200 m zu zusammenhängenden Siedlungsgebieten mit Wohngebietsanteilen, welche eine sehr knappe Flächenausweisung für Konzentrationsflächen sichtbar machte, wurde als zweite Alternative eine auch für Außenbereichssiedlungen und Gewerbegebiete angewandte Abstandsfläche von 1000 m untersucht. Auch diese Überprüfung machte eine Reduzierung verbleibender Konzentrationsflächen sichtbar, die die Gefahr einer Negativplanung durch das Verfehlen einer substantiell zu erreichenden Anzahl von WKA-Standorten aufzeigte und deshalb, zusammen mit der ersten Alternative, verworfen wurde. Es wurde geprüft und verworfen, die potentiellen Konzentrationsflächen mit als kritisch ausgewiesenen Kriterien für zivile und militärische Luftfahrtbelangen nicht auszuweisen, auch aus den Gründen gegebenenfalls nur temporär gültiger und nur punktuell verbeschiedener WKA-Standorte ausschließender Kriterien. Auch ein großflächigerer Ausschluss von abstandsflächenfreien Gebieten aus Gründen des Schutzes von Landschaftsschonbereichen und kulturellen Schwerpunkten, so wie er von einigen Trägern öffentlicher Belange vorgeschlagen worden war, wurde wegen der Gefahr der landkreisweiten Präzedenzwirkung und damit einer potentiellen Negativplanung geprüft und verworfen.

Gauting, den 04. SEP. 2012

Gemeinde Gauting
Brigitte Servatius
1.Bürgermeisterin

BAYERN GEMEINDE GAUTING

Ebenhausen, den 15. Mai 2012

Planverfasser
Dr. Wolfgang Hesselberger

Marzling, den 15. MAI 2012

Planverfasser
Dietmar Narr